

# RS Vwgh 1995/2/23 95/18/0026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §§6;

FrG 1993 §20 Abs2;

StGB §10 Abs1 Z6;

StGB §10 Abs1;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/12/15 93/18/0533 3

## Stammrechtssatz

Der für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des§ 10 Abs 1 StbG 1985 entscheidende Zeitpunkt der "Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes" nach § 20 Abs 2 FrG 1993 ist im konkreten Fall nicht der Zeitpunkt von der ersten gerichtlichen Verurteilung, sondern der der Rechtskraft der vorletzten Bestrafung wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung (hier: Zweimalige Verurteilung wegen schweren Diebstahls, vier Bestrafungen wegen Verwaltungsübertretungen nach § 64 Abs 1 KFG, je eine Bestrafung wegen Übertretung nach§ 99 Abs 1 litb StVO und wegen Übertretung nach§ 5 Abs 1 StVO). Eine Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wäre zum entscheidenden Zeitpunkt der Rechtskraft der vorletzten Bestrafung wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung nicht möglich gewesen, weil die Verleihungsvoraussetzung des § 10 Abs 1 Z 6 StbG 1985 vor Verwirklichung des für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes maßgeblichen Sachverhaltes, nämlich der Übertretungen nach § 5 Abs 1 StVO und § 64 Abs 1 KFG, mit Rücksicht auf die vorausgegangenen Straftaten des Fremden nicht erfüllt gewesen wäre.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995180026.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)